

News

01.12.2007 | Recht & Steuern

Vorstandsarbeit - die 7 häufigsten Fallen

Neben der Mitgliederversammlung ist der Vorstand des Vereins das zweite gesetzlich zwingend vorgeschriebene Vereinsorgan, ohne den ein Verein nicht existieren kann. Warum? Der Verein ist eine juristische Person, das im Rechtsgeschäftsverkehr nicht auftreten kann.

Der Vorstand handelt sozusagen für den Verein und vertritt diesen nach außen und innen im Rechtsgeschäftsverkehr.

Damit übernimmt der Vorstand eine große Verantwortung, die allerdings auch einige Risiken birgt.



Vorstandsarbeit - Vorsicht Falle!

1. Vorstandsbezug wird falsch verwendet

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist nur das Organ, das zur Vertretung des Vereins im Innen- und Außenverhältnis befugt ist und die Funktion des gesetzlichen Vertreters ausübt und in das Vereinsregister eingetragen wird.

2. Vorstand wird nicht in das Vereinsregister eingetragen

Nach dem Gesetz muss die aktuelle Zusammensetzung in das Vereinsregister eingetragen werden, da sonst für außenstehende Dritte anhand des Vereinsregisters nicht erkennbar ist, wer den Verein vertritt.

3. Verein ist nicht mehr handlungsfähig

Bei der Zusammensetzung und den Regelungen der Vertretungsbefugnis muss in der Satzung darauf geachtet werden, dass der Verein auch im Falle des Rücktritts einzelner Vorstandsmitglieder handlungsfähig bleibt.

4. Unzulässige Vergütung der Vorstandstätigkeit

Ein Verein läuft Gefahr, seine Gemeinnützigkeit zu verlieren, wenn die Tätigkeit des ehrenamtlichen Vorstands entgegen der Satzung, z. B. durch Zahlung einer Aufwandsentschädigung oder durch Sitzungsgelder, vergütet wird. Auch die Mitgliederversammlung kann sich insoweit nicht über die Satzung hinwegsetzen.

5. Geschäftsführungsentscheidungen sind dem Vorstand gänzlich entzogen

Der Vorstand nach § 26 BGB ist auch das Geschäftsführungsorgan des Vereins und haftet persönlich mit seinem Privatvermögen für Fehler. Wenn die Satzung die Aufgaben der Geschäftsführung gänzlich anderen Organen zuweist, haftet der Vorstand im Außenverhältnis für mögliche Fehler anderer Organe im Innenverhältnis, auf die er keinen Einfluss hat.

6. Vorstand wurde nicht wirksam bestellt

Entscheidend für die Vorstandstätigkeit und die damit verbundene Haftung ist die

wirksame Bestellung des Vorstands. Es kommt also nicht auf die Eintragung in das Vereinsregister, sondern vielmehr auf eine wirksame Wahl und die Annahme des Amtes an. Ist z. B. die Mitgliederversammlung nicht wirksam einberufen worden, ist die Wahl des Vorstands unwirksam.

7. Grenzen der Vertretungsmacht werden überschritten

Nicht selten sieht die Satzung des Vereins vor, dass die Vertretungsmacht des Vorstands beschränkt wird (z. B. dürfen Rechtsgeschäfte nur bis zu einer gewissen Obergrenze abgeschlossen werden). Wenn der Vorstand diese Grenzen überschreitet, ist das Rechtsgeschäft im Zweifel unwirksam und der Vorstand geht nicht unerhebliche Haftungsrisiken ein.

Weitere Fallen:

Vorbereitung der Mitgliederversammlung - die 5 häufigsten Fallen

Kassenprüfung - die 6 häufigsten Fallen

Satzungsgestaltung - die 4 häufigsten Fallen

Satzungsänderungen - die 6 häufigsten Fallen

Datenschutz - die 4 häufigsten Fallen

Haftungsrisikendes Vorstands - die 5 häufigsten Fallen

Steuer - die 11 häufigsten Fallen

Praxisgerechte Inhalte zu diesem Thema aus den Online-Produkten

 Vorstand des Vereins - Einführung und Grundlagen

Mehr Informationen